

Der gesamte Schriftverkehr zum Nachbesetzungs-/Ausschreibungsverfahren soll über

- die Praxisadresse
- folgende Adresse geführt werden:

(Titel/Vorname/Name)

(Straße/PLZ/Ort)

(Telefon bei Rückfragen)

→ Sollte ich einen Vertreter meiner Interessen beauftragen, lege ich diesem Antrag eine entsprechende schriftliche Vollmacht bei, dass dieser Vertreter für mich sämtliche Verhandlungen und Entscheidungen treffen soll.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage der KV HB soll mit Namen und Praxisadresse erfolgen.

Ich erkläre mich dazu bereit, allen Bewerbern im gleichen Umfang Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die zur Beurteilung des Kaufpreises meiner Vertragsarztpraxis erforderlich sind. Ich erkläre darüber hinaus mein Einverständnis, dass die Bewerber die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen vorliegenden Unterlagen einsehen können. Dies bezieht sich konkret auf den Honorarbescheid der letzten 4 Quartale, ausgehend vom letzten abgerechneten Quartal.

Wenn Sie innerhalb der letzten 3 Jahre Ihren Versorgungsauftrag wegen eigener Krankheit, Betreuung naher Angehöriger, Kindererziehung o.ä. nicht vollständig erfüllen konnten, reichen Sie hierüber entsprechenden Nachweise (Krankschreibung, Attest, Pflegenachweis, Geburtsbescheinigung etc.) ein.

- Die Patientenkartei wird an den zukünftigen Nachfolger übergeben.**
- Die Patientenkartei verbleibt bei mir (hier bitte Kontaktdaten angeben)**

- Die Patientenkartei wird weder von mir noch einem Nachfolger aufbewahrt. (z. B. Anwalt, Einlagerung) hier bitte Name und Adresse angeben)**

Datenschutzerklärung:

Ich habe die Datenschutzerklärung der KV Bremen gelesen und bin damit einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift und Arztstempel der Antragstellerin/des Antragstellers
oder eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters

Hinweise zum Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens:

1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte bzw. der Zulassungsausschuss für Psychotherapeuten hat auf entsprechenden Antrag einer Vertragsärztin/eines Vertragsarztes oder einer Vertragspsychotherapeutin/Vertragspsychotherapeuten in Planungsbereichen, für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, zu entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird oder nicht.
2. Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern festgestellt wird, dass die Nachbesetzung der Praxis aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.
3. Wird dem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die KV Bremen die betreffende Praxis unverzüglich auf der Homepage der KV Bremen www.kvhb.de unter Festlegung einer Bewerbungsfrist auszuschreiben.
4. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist kann der Zulassungsausschuss für Ärzte/KK bzw. Zulassungsausschuss für Psychotherapeuten/KK über die Nachfolge entscheiden und hat bei mehreren Bewerbern eine Auswahlentscheidung nach festgelegten Kriterien zu treffen.
5. Sie können den Verzicht auf die Zulassung unter dem Vorbehalt erklären, dass er nur für den Fall wirksam sein soll, dass die Zulassung des Praxisnachfolgers bestandskräftig wird. Wenn Sie den Verzicht jedoch ohne diesen Vorbehalt und bedingungslos erklären möchten, kennzeichnen Sie dies bitte in der zweiten Zeile Ihres Antrages durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens. Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung **unwiderruflich** ist!
6. Bitte beachten Sie, dass mit der Beantragung und Entscheidung über die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zusätzlicher Verfahrensaufwand entsteht, der Auswirkungen auf den zeitlichen Ablauf hat. Sofern Sie beabsichtigen, Ihre Praxis demnächst an einen Nachfolger zu übergeben, sollten Sie **mindestens ein halbes Jahr** für die Umsetzung der Übergabe der Praxis einplanen.

Gesetzliche Vorschriften zur Nachbesetzung gem. § 103 Abs. 3a, 4, 5 und 6 SGB V

(3a) Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren nach Absatz 4 für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung; Satz 1 gilt nicht, wenn ein Vertragsarzt, dessen Zulassung befristet ist, vor Ablauf der Frist auf seine Zulassung verzichtet. Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; dies gilt nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 und 6 bezeichneten Personenkreis angehört. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist dem Antrag abweichend von § 96 Absatz 2 Satz 6 zu entsprechen. § 96 Absatz 4 findet keine Anwendung. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt. Klagen gegen einen Beschluss des Zulassungsausschusses, mit dem einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen wird, haben keine aufschiebende Wirkung. Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.

(4) Hat der Zulassungsausschuss in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, nach Absatz 3a einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung der Zulassung. Dem Zulassungsausschuss sowie dem Vertragsarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.

Ab dem 1. Januar 2006 sind für ausgeschriebene Hausarztsitze vorrangig Allgemeinärzte zu berücksichtigen. Die Dauer der ärztlichen Tätigkeit nach Satz 5 Nummer 3 wird verlängert um Zeiten, in denen die ärztliche Tätigkeit wegen der Erziehung von Kindern oder der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung unterbrochen worden ist. Die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes oder seiner Erben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Kaufpreis die Höhe des Verkehrswerts der Praxis nicht übersteigt. Kommt der Zulassungsausschuss in den Fällen des Absatzes 3a Satz 3 zweiter Halbsatz bei der Auswahlentscheidung nach Satz 4 zu dem Ergebnis, dass ein Bewerber auszuwählen ist, der nicht dem in Satz 5 Nummer 5 und 6 bezeichneten Personenkreis angehört, kann er auch die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes mit der Mehrheit seiner Stimmen ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; Absatz 3a Satz 5, 6 und 8 gilt in diesem Fall entsprechend.

...

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen (Registerstelle) führen für jeden Planungsbereich eine Warteliste. In die Warteliste werden auf Antrag die Ärzte, die sich um einen Vertragsarztsitz bewerben und in das Arztregister eingetragen sind, aufgenommen. Bei der Auswahl der Bewerber für die Übernahme einer Vertragsarztpraxis nach Absatz 4 ist die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berücksichtigen.

(6) Endet die Zulassung eines Vertragsarztes, der die Praxis bisher mit einem oder mehreren Vertragsärzten gemeinschaftlich ausgeübt hat, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Die Interessen des oder der in der Praxis verbleibenden Vertragsärzte sind bei der Bewerberauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Zusammenfassung der Kernaussagen zum Urteil des BSG vom 29.09.1999 (AZ: B 6 KA 1/99 R):

Ein Nachbesetzungsverfahren kann nur stattfinden, wenn die Praxis auch von einem Nachfolger fortgeführt werden soll. Sofern keine fortführungsfähige Praxis besteht, ist der Vertragsarztsitz weder auszuschreiben noch kann der Zulassungsausschuss eine Zulassung im Nachbesetzungsverfahren erteilen.

Die Übernahme der Praxis in ihrer Gesamtheit setzt voraus, dass der Praxisübernehmer am Ort der Niederlassung des Praxisübergabers vertragsärztlich tätig werden kann.

Der Zulassungsausschuss kann gem. § 103 Abs. 4 SGB V einen Zulassungsbewerber nur dann als Nachfolger auswählen, wenn es (noch) eine vertragsärztliche Praxis gibt, die bisher von einem Vertragsarzt geführt worden ist und die -(...)- von einem anderen Vertragsarzt fortgeführt werden kann.

Eine Praxis kann aber nur dann von einem Nachfolger fortgeführt werden, wenn der ausscheidende Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Beendigung seiner Zulassung (Ausnahme Ruhen) tatsächlich unter einer bestimmten Anschrift in nennenswertem Umfang (noch) vertragsärztlich tätig gewesen ist. Das setzt den Besitz bzw. Mitbesitz von Praxisräumen (Mietvertrag), die Ankündigung von Sprechstundenzeiten, die tatsächliche Entfaltung einer ärztlichen Tätigkeit und die erforderliche Praxisinfrastruktur in apparativ-technischer Hinsicht voraus. (...) Ein Vertragsarzt, der eine vertragsärztliche Tätigkeit tatsächlich nicht wahrnimmt, keine Praxisräume mehr besitzt, keine Patienten mehr behandelt und über keinen Patientenstamm verfügt, betreibt keine Praxis mehr, die von einem Nachfolger fortgeführt werden könnte.

Endet in diesem Fall die Zulassung - was dem Regelfall entspricht - durch Entziehung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit, fällt der Vertragsarztsitz ersatzlos fort. Das Nachbesetzungsverfahren kommt dann nicht zur Anwendung.

Auch wenn die KV auf Antrag den Vertragsarztsitz zur Nachbesetzung ausgeschrieben hat, darf eine Zulassung im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nicht erteilt werden.

(...) Daraus ergeben sich auch Konsequenzen für die Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses. Bewerber, die erklärtermaßen nur an dem Vertragsarztsitz des ausscheidenden Arztes interessiert sind und dessen Praxis im oben dargestellten Sinne nicht fortführen wollen und von vornherein nicht bereit sind, mit dem ausscheidenden Vertragsarzt über eine Praxisübernahme zu verhandeln, dürfen auf der Grundlage dieser Vorschrift keine Zulassung erhalten. (...) **Ärzte, die von vornherein an einer Praxisübernahme nicht interessiert sind, scheiden als geeignete Bewerber im Nachbesetzungsverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V aus.**

Nachbesetzung innerhalb von Gemeinschaftspraxen:

Melden sich auf die Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes mit Bindung an eine Gemeinschaftspraxis keine Bewerber, die diese Bindung akzeptieren wollen, oder erklären die verbleibenden Vertragsärzte der Gemeinschaftspraxis übereinstimmend, mit keinem interessierten Bewerber zusammenarbeiten zu wollen oder zu können, **kann grundsätzlich eine Zulassung im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nicht erteilt werden.**

Ist hingegen eine Arztpraxis, die einschließlich des Goodwills auf einen potentiellen Nachfolger übertragen werden und von diesem fortgeführt werden könnte, überhaupt nicht (mehr) vorhanden, ist keine Rechtfertigung für die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens erkennbar. Gesichtspunkte der Sicherung einer angemessenen Versorgung sind ohne Belang, da Nachbesetzungsverfahren nur in überversorgten Fachgebieten stattfinden können.

Die Einleitung eines Nachbesetzungsverfahrens innerhalb einer Gemeinschaftspraxis setzt voraus, dass der Vertragsarzt, dessen Zulassung endet, zu diesem Zeitpunkt noch der Gemeinschaftspraxis angehört.

Ein Nachbesetzungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn Zulassungsende und Ausschreibungsantrag unmittelbar der Beendigung der Gemeinschaftspraxis folgen. Schließt sich dagegen an die Auflösung der bisherigen Gemeinschaftspraxis oder die Feststellung ihrer Beendigung durch den ZA eine längere Zeit des Ruhens an, **ist grundsätzlich für ein Nachbesetzungsverfahren kein Raum.**